

## **Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden (VOGG)<sup>15</sup>**

(vom 8. Dezember 1966)<sup>1</sup>

*Der Regierungsrat,*

gestützt auf § 63 des Gesetzes über das Gemeindewesen vom 6. Juni 1926<sup>2</sup> und § 13 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 24. Mai 1959<sup>4</sup>,

*verordnet:*

§ 1. Die Verwaltungsgebühren für die Amtstätigkeit der Gemeindebehörden werden, soweit nicht besondere Gebührenvorschriften bestehen, wie folgt festgesetzt:

<b>A. Allgemeine Verwaltung<sup>8</sup></b>	<b>Fr.</b>
1. Für Zeugnisse, Ausweise, schriftliche Auskünfte besonderer Art	5 – 375
2. Für Begutachtungen zuhanden der Aufsichtsbehörden oder anderer Behörden	15 – 300
3. Für Erteilung von Bewilligungen und Konzessionen, eine einmalige oder sich wiederholende Gebühr	15 – 3750
4. Für die Ausübung behördlicher Aufsichts- und Kontrollfunktionen	25 – 1500
Ist der behördliche Aufwand im Einzelfall geringfügig, können niedrigere Ansätze angewendet werden.	
5. <sup>12</sup> Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen gemäss § 20 Abs. 1 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 <sup>3</sup>	100 – 1000
6. Für alle Anordnungen von Gemeindebehörden und Amtsstellen in Verwaltungssachen	10 – 3750
Für besondere Bemühungen im Interesse von Privaten oder Parteien darf in sämtlichen Verwaltungsbereichen eine den Gesichtspunkten von § 5 Abs. 1 entsprechende Gebühr bezogen werden. <sup>9</sup>	

## **681** Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden (VOGG)

- |                  |   |     |
|------------------|---|-----|
| 7.               | Für Beschlüsse und Verfügungen, mit denen eine Sache ohne materiellen Entscheid erledigt wird, können die in den Ziff. 4 und 5 aufgestellten Ansätze bis auf einen Fünftel herabgesetzt werden. | Fr. |
| 8. <sup>14</sup> | Für die zweite und jede weitere schriftliche Mahnung nach Ablauf der Zahlungsfrist  | 20  |

### **B.<sup>11</sup>**

#### **C. Finanzverwaltung<sup>8</sup>**

- |                  |  |    |
|------------------|--|----|
| 1.               | Aufbewahrung von Kauttionen der Ausländer ohne anerkannte und gültige Ausweisschriften |    |
|                  | jährlich pro Fr. 1000  | 5  |
|                  | jährlich unter Fr. 1000  | 5  |
|                  | oder pauschal, höchstens aber  | 20 |
| 2. <sup>16</sup> | Aufbewahrung von Wertschriften im privaten Interesse                                   |    |
|                  | jährlich pro Fr. 1000  | 5  |
|                  | jährlich unter Fr. 1000  | 5  |
|                  | oder pauschal  | 20 |

#### **D. Einwohnerkontrolle<sup>9</sup>**

Die Gebühren werden für jede erwachsene Person und für jedes Dokument erhoben.

Fremdenpolizeiliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet.

- |    |   |    |
|----|---|----|
| 1. | Anmeldung zur Niederlassung, einschliesslich Bestätigung, Schriftenaufbewahrung und -rückgabe sowie Adresswechsel in der Gemeinde                             | 20 |
| 2. | Anmeldung zum Aufenthalt, einschliesslich Bestätigung, Schriftenaufbewahrung und -rückgabe Wiederholung der Anmeldung gemäss § 34 Gemeindegesetz <sup>2</sup> | 60 |
| 3. | Auszüge aus dem Einwohnerregister   | 30 |

4.	Aufforderung zur Abgabe, Erneuerung oder Vorweisung von Schriften oder zur Anmeldung oder Meldung eines Adresswechsels	Fr. 20
5. <sup>13</sup>	Auskünfte aus dem Einwohnerregister gemäss Gemeindegesetz <sup>2</sup> :	
	– Voraussetzungslose Auskünfte (§ 39 Abs. 1 GG <sup>2</sup> )	10
	– Auskunft, wenn berechtigtes Interesse vorausgesetzt wird (§ 39 Abs. 2 GG <sup>2</sup> )	20
6. <sup>10</sup>	Gesuch für den erstmaligen Lernfahrausweis sowie Umtausch des ausländischen Führerausweises und die damit verbundene Identitätskontrolle	20

### E. Bauwesen<sup>9</sup>

1.	a.	Prüfung von Baugesuchen und Entscheid über das Vorhaben (ohne Insertionskosten)	100 – 20 000
		Sind mehrere Gebäude Gegenstand des Baugesuches, kann die Gebühr für jedes einzelne Gebäude erhoben werden. Bei Gebäuden mit einem Rauminhalt von mehr als 20 000 m <sup>3</sup> können Teilvolumen von je 20 000 m <sup>3</sup> und ein allfälliges Restvolumen als jeweils ein Gebäude betrachtet werden. Bei Bauverweigerung erfolgt eine entsprechende Herabsetzung dieser Gebühren.	
	b.	Rohbauabnahmen: die Hälfte gemäss Ziff. 1.a	
	c.	Schlussabnahmen, einschliesslich Bezugsabnahmen: die Hälfte der Gebühr gemäss Ziff. 1.a	
	d.	Sonstige Baukontrollen: höchstens die Gebühr gemäss Ziff. 1.a	
2.	a.	Gerüstkontrolle (Gebühr pro Gerüst)	100 – 800
	b.	Kontrolle von Baukranen	100 – 2 500
3.		Betriebskontrollen für technische Anlagen sowie sonstige Kontrollen ausserhalb eines Baubewilligungsverfahrens	100 – 10 000
4.		Behördliche Anordnungen ausserhalb eines Baubewilligungsverfahrens	100 – 5 000

# 681 Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden (VOGG)

## F. Vormundschaftswesen<sup>17</sup>

<b>G. Gemeindeammänner<sup>7</sup></b>		Fr.
1.	Amtliche Befunde	
	a. Grundgebühr	50 – 5000
	b. Vollzugsgebühr einschliesslich Wegzeit (pro Stunde)	80
2.	Amtliche Zustellung von Erklärungen in zivilrechtlichen Angelegenheiten	
	Eintragung und Zustellung	20 – 40
	zusätzliche Gänge je	5 – 10
3. <sup>9</sup>	Beglaubigungen	
	a. Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens	20 – 250
	In der Regel ist eine Gebühr von Fr. 20 zu verrechnen.	
	b. Beglaubigung einer Abschrift, eines Auszuges oder einer Fotokopie	5 – 50
	In der Regel sind für die erste oder einzige Seite A4 Fr. 20 zu berechnen, für weitere Seiten desselben Schriftstückes Fr. 5. Angefangene Seiten werden als volle berechnet.	
4.	Allgemeine Verbote	
	Entgegennahme und Prüfung des Gesuches, inklusive eine Stunde Zeit, und Aufgabe der Publikationen (ohne Insertionskosten)	200
	Mehrzeitschädigung pro Stunde	80
5.	Sicherungsmassnahmen und amtliche Aufträge sowie Zwangsvollstreckungen	
	Entgegennahme des Auftrags	50
	Zeitaufwand für Vollzug (pro Stunde)	80
6.	Zustellungen von Vorladungen, Urteilen usw. im Auftrag eines zürcherischen Gerichts	
	Protokollierung und Zustellung	20
	zusätzliche Gänge je	5

- |   |           |
|---|-----------|
| 7. Freiwillige öffentliche Versteigerungen  | Fr.       |
| a. Unter Leitung und Verantwortung des Gemeindeammanns  |           |
| aa. Entgegennahme des Auftrags, einschliesslich Erstellung der Steigerungsbedingungen:  |           |
| für Fahrnis   | 80 – 200  |
| für Grundstücke   | 200 – 600 |
| bb. Versteigerung, einschliesslich Bereitstellung des Steigerungsgutes, und Steigerungsprotokoll (ohne Schreibgebühren):            |           |
| für den Steigerungsleiter (pro Stunde)  | 80        |
| für Hilfspersonen (pro Stunde)  | 50 – 80   |
| cc. Für den Bezug des Erlöses, Abrechnung und Ablieferung an den Auftraggeber (ohne Schreibgebühren):                               |           |
| bei Fahrnisversteigerungen: 1,5% des Gesamttotals der Zuschlagspreise   |           |
| bei Grundstückversteigerungen: 2,5% des Zuschlagspreises.   |           |
| b. Unter Leitung und Verantwortung einer Privatperson (Auktionator), unter Mitwirkung des Gemeindeammanns:                          |           |
| aa. 1% des Gesamterlöses gemäss Steigerungsprotokoll  |           |
| bb. Fr. 80 pro Stunde und Person, für die Dauer der Versteigerung während der ordentlichen Bürozeit, zuzüglich allfällige Auslagen. |           |
- Ausserhalb der ordentlichen Bürozeit erhöht sich diese Gebühr auf Fr. 120.

## H. Gastgewerbe<sup>9</sup>

- |  |            |
|--|------------|
| 1. Erteilung von Patenten für  |            |
| a. Gastwirtschaften  | 100 – 1000 |
| b. Kleinverkaufsbetriebe   | 50 – 500   |
| c. Vorübergehend bestehende Betriebe   | 20 – 200   |
| 2. Erteilung von Bewilligungen zur Hinausschiebung der Schliessungstunde in Gastwirtschaften |            |
| a. Dauernde Ausnahmen  | 500 – 2000 |
| b. Jährliche Kontrollgebühr bei dauernden Ausnahmen  | 300 – 1500 |
| c. Vorübergehende Ausnahmen  | 100 – 500  |

**I. Verwaltungsstrafverfahren<sup>8</sup>** Fr.

1. Spruchgebühr	20 – 300
2. Untersuchungsgebühr (nach Einsprache)	20 – 1500
3. Überweisungsgebühr (nach Einsprache)	20 – 70

§ 2.<sup>8</sup> <sup>1</sup> An Schreibgebühren werden verrechnet:

a. Für die 1. Ausfertigung je Seite Format A4	15
für höchstens bis zur Hälfte beschriebene Seiten (ohne Unterschriftenteil und Kostenaufstellung)	5 – 10
für engbeschriebene oder gedruckte Seiten erhöht sich die Gebühr um 50%;	
b. Für die 2. bis 10. Ausfertigung je Seite	
kopiert	3
gedruckt	7
c. Für jede weitere Ausfertigung je Seite	
kopiert	1.50
gedruckt	3
d. Für Vorladungen und Zahlungsaufforderungen	7
e. Für Fotokopien je nach Auflage	–.50 – 2
f. Für Plankopien und dergleichen die Selbstkosten.	

<sup>2</sup> Massgebend für die Berechnung der Schreibgebühren ist die Zahl der Ausfertigungen gemäss Mitteilungssatz des Dispositivs unter Einschluss eines Aktenexemplars. Mitteilungen an Amtsstellen fallen nur in Betracht, wenn es sich um die Vorinstanz handelt oder wenn die Zustellung gesetzlich vorgeschrieben ist.

<sup>3</sup> Für Korrespondenzen werden Schreibgebühren verrechnet, wenn eine Verwaltungsgebühr zu erheben ist.

<sup>4</sup> Die Schreibgebühren sind, sofern nichts anderes bestimmt ist, mit den Porto- und Barauslagen zur Gebühr hinzuzurechnen.

<sup>5</sup> Erfolgt die Zustellung gebührenpflichtiger Verfügungen und Beschlüsse durch eigene Angestellte der Gemeinde, so kann für die Zustellung ebenfalls die Portotaxe erhoben werden.

<sup>6</sup> Muss die Zustellung gebührenpflichtiger Beschlüsse und Verfügungen wegen Erfolglosigkeit oder Unmöglichkeit der Postzustellung durch Gemeindepersonal vorgenommen werden, so kann dafür neben den Kosten der erfolglosen Postzustellung der zehnfache Betrag der für die Sendung in Betracht fallenden Portotaxen erhoben werden.

§ 3.<sup>6</sup> Die Gemeinden können im Rahmen dieser Verordnung nähere Bestimmungen oder die Gebührenansätze erlassen.

§ 4. Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der Amtsstelle festgesetzt, welche die gebührenpflichtige Anordnung erlassen hat, und auf dem Beschluss oder der Verfügung vorgemerkt.

§ 5.<sup>9</sup> <sup>1</sup> Bestimmt die Verordnung einen Gebührenrahmen, wird die Gebühr nach einem oder mehreren der folgenden Gesichtspunkte festgelegt:

- gesamter Aufwand der Verwaltung für die konkrete Verrichtung,
- objektive Bedeutung des Geschäftes,
- Nutzen und Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Verrichtung.

<sup>2</sup> In besonderen Fällen können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden; der Entscheid darüber ist zu begründen.

§ 6.<sup>6</sup> <sup>1</sup> Für die Amtstätigkeit in Angelegenheiten der öffentlichen Sozialhilfe werden in der Regel keine Gebühren erhoben.

<sup>2</sup> Entscheide von Gemeindebehörden im Interesse einzelner Behördemitglieder oder Beamter sind gebührenfrei, wenn der Gesuchsteller die Verwaltungsbehörde ausschliesslich in seiner Eigenschaft als Amtsperson angerufen hat und keine Trölerei vorliegt.

§ 7. Für die Auferlegung von Gebühren an zürcherische Amtsstellen, die Aufteilung der Gebühren bei mehreren Beteiligten, die Leistung und den Erlass von Kostenvorschüssen und Kosten sowie für die Gewährung von Parteientschädigungen gelten die §§ 13–17 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes<sup>4</sup>.

§ 8.<sup>5</sup>

§ 9.<sup>6</sup> Die Gemeinden setzen die Anschluss- und Benutzungsgebühren für ihre Dienstleistungsbetriebe im Rahmen der kantonalen Bestimmungen fest.

§ 10. Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 1967 in Kraft. Sie ersetzt die Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden vom 22. Februar 1951.

---

<sup>1</sup> OS 42, 570 und GS IV, 485.

<sup>2</sup> [LS 131.1](#).

<sup>3</sup> [LS 170.4](#).

<sup>4</sup> [LS 175.2](#). Heute: Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG).

- 
- <sup>5</sup> Aufgehoben durch RRB vom 21. September 1983 (OS 48, 779). In Kraft seit 1. Januar 1984.
- <sup>6</sup> Fassung gemäss RRB vom 21. September 1983 (OS 48, 779). In Kraft seit 1. Januar 1984.
- <sup>7</sup> Fassung gemäss RRB vom 26. Juli 1989 (OS 50, 650). In Kraft seit 1. Januar 1990.
- <sup>8</sup> Fassung gemäss RRB vom 16. September 1992 (OS 52, 232).
- <sup>9</sup> Fassung gemäss RRB vom 19. Dezember 2001 ([OS 57, 114](#)). In Kraft seit 1. Februar 2002.
- <sup>10</sup> Eingefügt durch RRB vom 5. März 2003 ([OS 58, 31](#)). In Kraft seit 1. April 2003.
- <sup>11</sup> Aufgehoben durch RRB vom 29. Juni 2005 ([OS 60, 268](#); [ABI 2005, 824](#)). In Kraft seit 1. Januar 2006.
- <sup>12</sup> Eingefügt durch RRB vom 28. Mai 2008 ([OS 63, 338](#); [ABI 2008, 916](#)). In Kraft seit 1. Oktober 2008.
- <sup>13</sup> Fassung gemäss RRB vom 28. Mai 2008 ([OS 63, 338](#); [ABI 2008, 916](#)). In Kraft seit 1. Oktober 2008.
- <sup>14</sup> Eingefügt durch RRB vom 24. November 2010 ([OS 65, 1013](#); [ABI 2010, 2666](#)). In Kraft seit 1. Januar 2011.
- <sup>15</sup> Fassung gemäss RRB vom 24. November 2010 ([OS 65, 1013](#); [ABI 2010, 2666](#)). In Kraft seit 1. Januar 2011.
- <sup>16</sup> Fassung gemäss RRB vom 7. November 2012 ([OS 67, 615](#); [ABI 2012-11-16](#)). In Kraft seit 1. Januar 2013.
- <sup>17</sup> Aufgehoben durch RRB vom 7. November 2012 ([OS 67, 615](#); [ABI 2012-11-16](#)). In Kraft seit 1. Januar 2013.